



P. Nikiforos Diamandouros
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, den **10.-06-2011**

Beschwerde 1103/2011/PB

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 2011, in dem Sie eine Beschwerde gegen die Europäische Schule in Luxemburg vorbrachten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine dieser Bedingungen ist, dass der Bürgerbeauftragte dazu beitragen soll, Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union aufzudecken. Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein.

Eine sorgfältige Prüfung Ihrer Beschwerde hat ergeben, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, denn sie bezieht sich nicht auf die Tätigkeit eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, sondern die Tätigkeit der Leitung der Europäischen Schule in Luxemburg. Diese ist kein Organ der Union, sondern eine Einrichtung die im Rahmen eines separaten Zwischenstaatlichen Abkommens errichtet wurde.

Ich muss Ihnen deshalb zu meinem Bedauern mitteilen, dass ich nicht befugt bin, mich mit Ihrer Beschwerde zu befassen.

Ich möchte Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass der Europäische Bürgerbeauftragte in einigen Fällen Untersuchungen bezüglich der Europäischen Schulen einleiten konnte, weil die fraglichen Beschwerden gegen die Europäische Kommission gerichtet waren. Dies lag daran, dass die Kommission eine gewisse allgemeine Zuständigkeit besitzt, da sie im Verwaltungsrat der Schulen vertreten ist und einen Grossteil des Haushalts



bestreitet. Ich möchte jedoch hinzufügen, dass die Kommission, im Rahmen einer Untersuchung des Europäischen Bürgbeauftragten, nicht für Angelegenheiten der internen Verwaltung dieser Schulen verantwortlich gemacht werden kann.

Falls Sie Ihre Angelegenheit weiterverfolgen möchten, könnten Sie überlegen, sich an die Kommission zu wenden. Wenn die Antwort dieser Institution für Sie unzufriedenstellend ist, steht es Ihnen frei, sich erneut an mich zu wenden. Ich würde dann entscheiden, ob ich eine Untersuchung einleiten kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros